

Austrittsmeldung Arbeitgeber

Unternehmen

Austritt per

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum

SV-Nummer

Zivilstand

ledig

verheiratet

geschieden

eingetragene Partnerschaft

aufgelöste Partnerschaft

verwitwet

Austritt bis zum 15. des Monats: Ende des Vormonats / Austritt ab dem 16. des Monats: Ende des Monats

Ist die versicherte Person voll arbeitsfähig?

ja

nein*

*Wenn nein: Grad der Arbeitsunfähigkeit:

War die versicherte Person bisher quellensteuerpflichtig?

ja

nein

Solange eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und die Sammelstiftung ihre Leistungspflicht prüft, kann der Austritt nicht endgültig verarbeitet werden. **Bitte in diesem Fall die Meldung „Erwerbsunfähigkeit“ mit allen vorhandenen Taggeld-Abrechnungen mitschicken.**

Erfolgt der Austritt aus wirtschaftlichen Gründen?

ja*

nein

*Wenn ja: Handelt es sich um einen Personalabbau, der eine Teilliquidation der Pensionskasse zur Folge haben kann?

ja

nein

Datum

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber

Austrittsmeldung Arbeitnehmer

Unternehmen

Austritt per

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort/Land

Telefon-Nr.

Geburtsdatum

SV-Nummer

Zivilstand

ledig

verheiratet

geschieden

eingetragene Partnerschaft

aufgelöste Partnerschaft

verwitwet

Datum Heirat/eingetragene Partnerschaft

Arbeitsfähigkeit

Waren Sie beim Austritt voll arbeitsfähig?

ja

nein

Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung (Stellenwechsel)

Neuer Arbeitgeber

Neue Vorsorgeeinrichtung

Bank/IBAN

Bitte Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung mitschicken.

Kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung – Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto

Informationen zu Ihren Möglichkeiten finden Sie auf dem beiliegenden Merkblatt.

Überweisung der Austrittsleistung

auf folgendes Freizügigkeitskonto oder zugunsten folgender Freizügigkeitspolice:

Name der Freizügigkeitseinrichtung

Bank/IBAN

Bitte Einzahlungsschein und Eröffnungsbestätigung der Freizügigkeitsstiftung mitschicken.

Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG (wird durch Valitas für Sie eröffnet)

)

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Seite 2 muss nur bei einer **Barauszahlung** ausgefüllt werden ►

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Bitte beachten Sie das integrierte Merkblatt zum Thema Austritt/Barauszahlung.

Geringfügigkeit (die Austrittsleistung ist geringer als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag)

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb in der Schweiz oder in Liechtenstein

- Ich bin neben der selbständigen Tätigkeit noch zu% angestellt.

Bitte mit "0%" ausfüllen, wenn keine weitere Erwerbstätigkeit parallel zur Selbständigkeit ausgeübt wird.

➔ **Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse mitschicken.**

Endgültiges Verlassen der Schweiz (bei Grenzgängern Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz)

- Ausreise in folgendes Land **innerhalb** der EU/EFTA:

Die Barauszahlung ist nur für den überobligatorischen Teil möglich. Den obligatorischen Teil (BVG-Anteil) überweisen wir auf ein Freizügigkeitskonto Ihrer Wahl.

- Ausreise in folgendes Land **ausserhalb** der EU/EFTA:

Die gesamte Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt.

➔ **Abmeldebestätigung der Gemeinde und Anmeldebestätigung der ausländischen Gemeinde mitschicken. Grenzgänger: Wohnsitzbestätigung sowie neuen Arbeitsvertrag mitschicken.**

Zahlungsadresse

für Barauszahlungen in der Schweiz

Bank/IBAN

für Barauszahlungen ins Ausland

Bankname und genaue Adresse

IBAN/SWIFT

Unterschriften

Bei Personen, die **verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft** leben, ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners/Partners und ein Familienausweis erforderlich.

Bei **unverheirateten Personen** benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis. Wurde ein Lebenspartner/eine Lebenspartnerin gemäss Vorsorgereglement begünstigt, benötigen wir zudem die amtlich beglaubigte Unterschrift dieser Person.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/
des eingetragenen oder begünstigten Partners

Möglichkeiten zur Überweisung Ihrer Freizügigkeitsleistung

Wenn Sie einen neuen Arbeitgeber und eine neue Vorsorgeeinrichtung haben,

muss die gesamte Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

Wenn Sie nicht (direkt) in einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert werden,

muss Ihre Austrittsleistung provisorisch bei einer Freizügigkeitseinrichtung deponiert werden. Sobald Sie wieder versichert sind, wird Ihre Freizügigkeitsleistung der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. In der Zwischenzeit haben Sie folgende zwei Möglichkeiten:

1. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl

Sie können bei der Schweizer Bank Ihrer Wahl ein Freizügigkeitskonto eröffnen lassen. Damit wir Ihre Austrittsleistung auf dieses Konto überweisen können, benötigen wir die Kontoeröffnungs-Bestätigung der Bank sowie einen Einzahlungsschein.

2. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG durch Valitas

Sie haben keine Zeit, sich um die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu kümmern? Gerne überweisen wir Ihre Austrittsleistung direkt an unsere Partnerstiftung, die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG in Basel. Dazu benötigen wir keine weiteren Unterlagen.

Freizügigkeitsstiftung der UBS AG

Postfach

4002 Basel

Tel. 061 226 75 75

www.ubs.com/fz

www.ubs.com/vorsorge

Merkblatt Austritt / Barauszahlung

Ende des Vorsorgeschutzes nach dem Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten (immer Ende Monat). Sofern Sie nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, bleibt Ihr Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens eines Monats erhalten. Tritt ein Vorsorgeereignis ein (Tod oder Invalidität), ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.

Barauszahlungsgründe

Geringfügigkeit

Beträgt die vorhandene Freizügigkeitsleistung weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag, können Sie sich das Kapital wegen Geringfügigkeit bar auszahlen lassen.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, können Sie sich die Freizügigkeitsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit bar auszahlen lassen. Eine nachträgliche Auszahlung für diese Tätigkeit ist nicht möglich.

Die Pensionskasse ist verpflichtet, die Frage zu prüfen, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird. Dabei darf sie sich nicht auf die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse stützen.

Wünschen Sie als selbständig Erwerbende/r eine freiwillige Fortführung des Vorsorgeschutzes, können Sie sich an die Pensionskasse Ihres Berufsverbands wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dort können Sie den Vorsorgeschutz im Rahmen des BVG-Obligatoriums aufrechterhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.aeis.ch.

Endgültiges Verlassen der Schweiz

Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen und in einen Mitgliedstaat der EU oder der EFTA ziehen, in dem Sie weiter versicherungspflichtig sind, ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung (BVG-Obligatorium) nicht möglich. Er wird auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz überwiesen und frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bar ausgezahlt.

Der überobligatorische Teil kann jedoch bar ausgezahlt werden. Ziehen Sie in ein Land ausserhalb der EU/EFTA, können Sie sich die gesamte Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lassen.

Sie sind nicht sicher, ob Sie im neuen Wohnsitzland versicherungspflichtig sind? Informieren Sie sich hier:

Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. +41 31 380 79 71, www.sfbvg.ch.

Grenzgänger

Wenn Sie sich im Ausland niederlassen oder Ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind, gelten Sie nicht als aus der Schweiz ausgewandert. Sie können sich die Freizügigkeitsleistung nicht bar auszahlen lassen.

Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn Sie als Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz aufgeben. Wir benötigen dann, nebst der Wohnsitzbestätigung, eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages oder, bei Arbeitslosen, eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse.

Sperrfrist bei Barauszahlung

Falls Sie Beitragsjahre eingekauft haben, so darf die Einkaufssumme inkl. Zins während drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Die Einkaufssumme ist einer Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf einer 3-jährigen Sperrfrist bar zur Verfügung.

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz und Steuerpflicht in der Schweiz

Wir sind verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Bei Wohnsitz im Ausland oder bei Wohnsitz in der Schweiz und Steuerpflicht im Ausland

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifen des Kantons Aargau, in dem die Compacta Sammelstiftung BVG ihren Sitz hat.